



Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stockstadt am Rhein

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen *Freiwillige Feuerwehr Stockstadt am Rhein*.
2. Der Sitz des Vereines ist in Stockstadt am Rhein.
3. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Stockstadt am Rhein ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Stockstadt am Rhein nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien sowie der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen aktiven Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr mit Kindergruppe, Feuerwehrmusikkorps sowie Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
2. Satzungszweck des Vereins ist insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen,
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c) die Bildung einer Jugendfeuerwehr sowie einer zugehörigen Kindergruppe anzustreben und die Jugendarbeit zu fördern,
 - d) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern,
 - e) sich den sozialen Belangen der Mitglieder zu widmen,
 - f) interessierte Einwohner für die Einsatzabteilung und das Musikkorps sowie Kinder und Jugendliche für die Jugendfeuerwehr zu gewinnen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben,
 - h) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen,
 - i) der Unterhaltung dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen,

- j) sich am kulturellen und gesellschaftlichem Leben in der Gemeinde zu beteiligen,
 - k) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten,
 - l) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten,
 - m) mit der Gemeinde in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Feuerwehrsatzung nach besten Kräften zu unterstützen,
 - n) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
 4. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz sowie des § 31 a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
 6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
2. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgabe einzusetzen.
3. Dem Verein können gemäß Feuerwehrsatzung angehören:
 - a) Die Mitglieder der Einsatzabteilung.
 - b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr einschließlich der Kindergruppe.
 - c) Die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung.
 - d) Die Mitglieder des Feuerwehrmusikkorps.
 - e) Ehrenmitglieder.
 - f) Fördernde Mitglieder.

4. Aktive Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um den örtlichen Brandschutz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt und in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft die das 10. Lebensjahr vollendet haben, müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Interessenten für die Kindergruppe der Jugendfeuerwehr zwischen dem 6. und dem 10. Lebensjahr werden generell bei allen Vereinsangelegenheiten durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.
3. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
5. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des

Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

4. Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Für die Mitglieder der Einsatzabteilung gelten die Rechte und Pflichten der Feuerwehrsatzung entsprechend.
5. Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsfreude erfordert. Sie müssen sich weiterhin stets bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann, ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale Hilfe und Schutz zu gewähren haben. Im Übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Feuerwehrsatzung gewissenhaft zu erfüllen.
6. Angehörige der Jugendfeuerwehr einschließlich der Kindergruppe haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und der entsprechenden Ordnungen des Landes- und Kreisverbandes.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind,
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
3. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Stockstadt am Rhein einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragte können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere sind das,
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - c) die Wahl des Vereinsvorstande nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 2 Jahren,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- e) den Kassenbericht über die Einnahmen und die Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Rechners zu beschließen,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse nach den Buchstaben h, i und j bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorsitzende mit derselben Tagesordnung erneut nach halbstündiger Frist zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss mit der Einladung hingewiesen werden.
3. Die Jahreshauptversammlung des Feuerwehrmusikkorps mit entsprechenden Wahlen findet vor der Mitgliederversammlung statt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Dies gilt nicht für die Wahl der Vorsitzenden, die stets geheim zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 15 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechner,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressesprecher,
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - g) dem Gerätewart,
 - h) dem Zeugwart,
 - i) dem Hausmeister,
 - j) dem Mitgliederverwalter,
 - k) dem Stabführer des Feuerwehrmusikkorps,
 - l) 3 Beisitzern.

Sind der Gemeindebrandinspektor und der stellvertretende Gemeindebrandinspektor nach stattgefundenen Wahlen nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft ihres Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 **Geschäftsführung, Vertretung und Aufgaben**

1. Der Vorstand leistet nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
2. Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Erklärungen werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, wenn Vertretungen innerhalb der Vorstandsmitglieder notwendig werden. Der Vorsitzende kann lediglich durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 **Kassenwesen**

1. Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, oder ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt.
3. Der Vorsitzende kann über den vom Vorstand festzusetzenden Betrag im Rahmen der laufenden Geschäfte frei verfügen. Das gleiche gilt für den Gemeindebrandinspektor, wenn dieser und der Vorsitzende nicht die gleiche Person sind.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
6. Die Jahreshauptversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse zu prüfen und der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 15
Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Stockstadt am Rhein, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbstständig.

§ 16
Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens ein Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
2. Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
3. Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
4. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Stockstadt am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 09. Dezember 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Mai 2012 außer Kraft.

Stockstadt am Rhein, den 08. Dezember 2017

Der Vorstand der Freiwilligen
Feuerwehr Stockstadt am Rhein



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender